Evangelisch-reformierte
Kantonalkirche Schwyz

Ablauf Auszahlung von Amtsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen

Diese Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf das Entschädigungsreglement R 62.

Grundsätzlich müssen alle Auszahlungen vom Kirchenrat mit Ressort Finanzen freigegeben werden. Sie werden vom Sekretariat des Kirchenrates entsprechend vorbereitet.

Amtsentschädigungen

Entschädigungen für Mitglieder des Kirchenrates und für das Präsidium der Synode werden zweimal jährlich im Mai und im November je hälftig ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis zum 25. Mai resp. 25. November. Das Sekretariat des KR bereitet die Auszahlungen vor.

Sitzungsgelder und Reisespesen

Kirchenrat und Kommissionen

Die Anwesenheit an den Sitzungen des KR wird durch das Sekretariat im Protokoll vermerkt. Die Anwesenheit an Kommissionssitzungen und deren Dauer wird durch das Kommissionspräsidium erfasst. Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder und der pauschalen Reisespesen erfolgt jährlich. Bis spätestens 25. November müssen die Sitzungslisten beim Sekretariat eingegangen sein. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis Ende Dezember.

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen für Kommissionsmitglieder zum Beispiel für das Erstellen von Protokollen oder ähnlichen Zusatzaufgaben, werden vom Kommissionspräsidium erfasst und per 25. November dem Sekretariat des KR gemeldet. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis Ende Dezember.

Übrige Spesen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gebeten, wenn immer möglich für Ausgaben, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, eine Rechnung zu verlangen. Die Rechnung ist an das Sekretariat des KR zu senden.

Ist es nicht möglich eine Rechnung zu erstellen, so sind die Spesen mit Angabe der Bank/Post Koordinaten dem Sekretariat zu melden. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 25. des Folgemonats der Einreichung.